

# Kanzlei-Zeitung

LÖSUNGSORIENTIERT BERATEN

## Arbeitsrecht

### Waren Glaswerk-Kündigungen Recht oder Unrecht?

Bild: Foto Schmidt



In keinem der Fälle sei es jedoch zu einer Entscheidung gekommen.

Dabei sei es ein Glücksstand gewesen, dass überhaupt Abfindungszahlungen zu Stande gekommen sind. „Denn Abfindungen sind nicht einklagbar. Bei den ehemaligen Glaswerkern ging es um so genannte Kündigungsschutzklagen – also darum, dass das Arbeitsverhältnis weiter besteht und nicht durch die Kündigung aufgelöst wird“, erläutert Christoph Bußmann

„Rein rechtlich gab es eigentlich keine Handhabe gegen den Arbeitgeber“, betont Rogalla.

Das Glaswerk ist Ende 2006 geschlossen worden.

Ausschnitte Freie Presse 13.11.2007

### Innerhalb von 6 Tagen widersprüchliche Berichterstattung in der „Freien Presse“

Die aufmerksamen Leser der Marienberger Zeitung der „Freien Presse“ werden sich über die Berichterstattung zu den arbeitsgerichtlichen Verfahren betreffend die Kündigungen der Beschäftigten des Glaswerkes in Olbernhau gewundert haben.

Am 07.11.2007 berichtet die „Freie Presse“ unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme unserer Kanzlei, dass die Kündigungen Unrecht waren – wir hatten 15 ehemalige Beschäftigte des Betriebes vertreten – und das Landesarbeitsgericht in II. Instanz unserer Rechtsauffassung gefolgt war. Weiter wurde berichtet, dass damit vier ehemalige Glaswerker in den Genuss von Abfindungen in Höhe von jeweils mehreren Monatsgehältern gekommen sind.

Am 13.11.2007, also 6 Tage später, war in einem weiteren Bericht zu lesen, dass die Schließung des Unternehmens rein rechtlich (doch) in Ordnung gewesen sei. Ein anderer Rechtsanwalt, der ebenfalls auf Arbeitnehmerseite tätig war (!), wurde sinngemäß zitiert mit den Worten: es sei ein Glücksstand gewesen, dass überhaupt Abfindungszahlungen zustande gekommen sind

und Abfindungen seien nicht einklagbar. Weiter wurde die Rechtsauffassung des Kollegen zitiert, wonach es rein rechtlich eigentlich keine Handhabe gegen den Arbeitgeber gegeben hätte. Höchst merkwürdig dann noch die Tatsache, dass am Anfang der Berichterstattung davon geschrieben wird, dass es in keinem der Fälle zu einer Entscheidung gekommen ist und am Ende geschrieben steht, dass die Verhandlungen vor insgesamt sieben Kammern stattgefunden haben mit entsprechend unterschiedlichen Richtern, die ebenso unterschiedlich entschieden haben.

**Ja, was soll der Leser der Zeitung nun denken, was ist richtig?**



## Ehe- & Familienrecht

- Gewaltschutzgesetz: Der Schutz bei häuslicher Gewalt
- Unterhalt: Ex-Ehegatte hat neuen Partner

» Seite 2



## Arbeitsrecht

- Das müssen Sie wissen

» Seite 3



## Erbrecht

- Wieviel erbt der Ehegatte ohne Testament?

» Seite 3



## Miet- & Pachtrecht

- Kündigung bei mehreren Mietern

» Seite 3



## Vertragsrecht

- Rücksendung nicht bestellter Ware

» Seite 3



## Strafrecht

- Hausrecht und Hausfriedensbruch

» Seite 3



## Verkehrsrecht

- Führerscheinentzug und MPU

» Seite 4



## Unternehmensrecht

- Wird die Verjährung durch eine Mahnung unterbrochen?

» Seite 4

### Dr. Dietze & Partner wünschen:

Allen Mandanten, Geschäftspartnern und Freunden ein besinnliches Weihnachtsfest, angenehme Feiertage und einen „Guten Rutsch“ ins neue Jahr 2008.

Tatsache ist, dass es tatsächlich jedem Unternehmer freisteht, ein Unternehmen zu gründen und dieses auch wieder stillzulegen. Wenn er sich aber zu einer Stilllegung seines Unternehmens entschließt – so das Bundesarbeitsgericht – muss diese Entscheidung 1. endgültig und darf 2. nicht rechtsmissbräuchlich sein. Genau dies hatten wir in den von uns betreuten Verfahren bezweifelt. Der Arbeitgeber hatte damit gedroht, dass er den Betrieb stilllegen werde, wenn die Belegschaft nicht bereit sei, einer Reduzierung der bezahlten wöchentlichen Arbeitszeit auf 35 Wochenstunden zuzustimmen, wobei weiterhin mindestens 40 Wochenstunden gearbeitet werden sollten. Außerdem lag nach unserer Überzeugung nur eine Scheinstilllegung vor. Das Arbeitsgericht Chemnitz hatte in I. Instanz in den von uns betriebenen Verfahren in verschiedenen Kammern entschieden, dass die Kündigungen rechtmäßig seien und unsere Kündigungsschutzklagen abgewiesen. In vier Verfahren wurde dann ein Berufungsverfahren zum Landesarbeitsgericht angestrengt und die Kammer gab in der Berufungsverhandlung klar und deutlich zu verstehen, dass sie geneigt ist, unserer Rechtsauffassung in der Sache zu folgen. Vor diesem Hintergrund wurde durch das Landesarbeitsgericht der Abschluss von Vergleichen angeraten, so dass sich die betroffenen Arbeitnehmer letztlich über Abfindungen in Höhe von jeweils mehreren Monatsgehältern freuen konnten. Auf Nachfrage der „Freien Presse“ hatten wir im Rahmen der ersten Berichterstattung die Höhe der Abfindung ausdrücklich nicht angegeben, um keine Unzufriedenheit bei denjenigen Mandanten zu erzeugen, die auf die Durchführung eines Berufungsverfahrens verzichtet hatten. Diese hatten auch in den von uns betreuten weiteren Verfahren eine Abfindung bekommen, allerdings nur in symbolischer Größenordnung von etwa einem Monatsgehalt.

Tatsache ist letztlich, dass im Glaswerk nach wie vor, wenn auch mit reduzierter Belegschaft, gearbeitet wird. Dass in der Zeitung dann geschrieben wird, das Glaswerk sei Ende 2006 geschlossen worden (man hätte nur einmal an der Tür klinken müssen und dadurch das Gegenteil festgestellt) möchten wir ebenso wenig kommentieren wie die Rechtsauffassung der Kollegen, die keine rechtliche Handhabe gegen den Arbeitgeber gesehen haben.

Und noch etwas zum Thema: „Abfindungen nicht einklagbar“ § 9 des Kündigungsschutzgesetzes sieht für den Fall, dass die Kündigung unwirksam ist, dem Arbeitnehmer die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses jedoch nicht zugemutet werden kann, ausdrücklich vor, dass der Arbeitgeber auf Antrag des Arbeitnehmers zur Zahlung einer angemessenen Abfindung zu verurteilen ist. Einen solchen Antrag hatten wir gestellt.

**Am besten, Sie bilden sich Ihre Meinung selbst.**



## Ehe- & Familienrecht

# Gewaltschutzgesetz: Der Schutz bei häuslicher Gewalt

In jeder dritten Partnerschaft gibt es tätliche Angriffe, Misshandlungen und Drohungen. Was früher als Kavaliersdelikt angesehen wurde, kann nach dem am 01.01.2002 in Kraft getretenen Gewaltschutzgesetz nicht nur strafrechtlich verfolgt werden. Wer Opfer von Gewalt geworden ist, kann neben oder statt eines Strafverfahrens zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten in Anspruch nehmen und Schutzanordnungen, die Zuweisung der Wohnung, Schadensersatz und Schmerzensgeld, die Aussetzung oder Beschränkung des Umgangsrechts oder das alleinige Sorgerecht für die Kinder beantragen.

### Was regelt das Gewaltschutzgesetz?

Das Gesetz schützt die Opfer vor häuslicher Gewalt vor allem durch die Möglichkeit, die eigene Wohnung nutzen zu können, ohne sie mit dem Täter teilen zu müssen. Das neue Gesetz kommt allen von häuslicher Gewalt betroffenen Menschen zugute, unabhängig davon, ob es sich um Gewalt in einer Partnerschaft oder um Gewalt gegen andere Familienangehörige handelt. Für Kinder, die von ihren Eltern misshandelt werden, ist das Gewaltschutzgesetz nicht anwendbar. Hierfür gelten die speziellen Vorschriften des Kindschafts- und Vormundschaftsrechts, die Maßnahmen des Familiengerichts unter Einschaltung des Jugendamts vorsehen.

### Was ist Gewalt?

Unter Gewalt fallen alle vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzungen des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit einer anderen Person, gleichgültig, ob die Taten im Rahmen einer häuslichen Gemeinschaft erfolgen oder außerhalb. Auch die psychische Gewalt ist durch das Gewaltschutzgesetz erfasst.

### Wie kommt es zur Wohnungsüberlassung?

Kernstück des Gewaltschutzgesetzes ist die Regelung zur Wohnungsüberlassung. Führen Täter und Opfer einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt, so kann die verletzte Person die Wohnung zumindest für eine gewisse Zeit (in der Regel sechs Monate oder bis zur Ehescheidung) allein nutzen, auch wenn sie gar keinen Mietvertrag hat. Bei einer Körperverletzung besteht dieser Anspruch ohne weitere Voraussetzungen. Hat der Täter lediglich mit einer solchen Verletzung gedroht, muss allerdings dargelegt werden, dass die Wohnungsüberlassung erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden.

### Welche Schutzanordnungen gibt es noch?

Das Gericht kann gegenüber Tätern (weitere) Maßnahmen zum Schutz des Opfers anordnen. Als Schutzmaßnahmen kommen z. B. folgende Verbote in Betracht: die Wohnung der verletzten Person zu betreten, sich der Wohnung des Opfers bis auf einen vom Gericht festzusetzenden Umkreis zu nähern, sich an Orten aufzuhalten, an denen sich das Opfer regelmäßig aufhält (Arbeitsplatz, der Kindergarten oder die Schule der Kinder des Opfers, Freizeiteinrichtungen, die das Opfer nutzt), Kontakt zur verletzten Person aufzunehmen (dies gilt für alle Arten des Kontakts, sei es über Telefon, Telefax, Briefe oder E-Mails) oder Zusammentreffen mit dem Opfer herbeizuführen (sollte es dennoch dazu kommen, hat sich der Täter oder die Täterin umgehend zu entfernen).

Je nach Einzelfall können auch andere Schutzanordnungen beantragt und angeordnet werden. Vollstreckt werden die angeordneten Maßnahmen durch den Gerichtsvollzieher, der zur Durchsetzung auch polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen kann. Bei Zuwiderhandlungen kann das Gericht auch Ordnungsgelder oder Ordnungshaft gegen den Täter verhängen.

### Wie läuft das Verfahren ab?

Für das Verfahren ist das örtliche Amtsgericht zuständig. Die vorstehenden Maßnahmen werden vom Gericht nur auf Antrag des Opfers angeordnet. Die Anspruchsvoraussetzungen sind vom Opfer darzulegen und zu beweisen, was oft nicht einfach ist, weil sich die Übergriffe meist im häuslichen Bereich ohne Zeugen abspielen. Das Gericht kann sich dabei insbesondere dann auf die glaubwürdigen Angaben des Opfers (Antragstellers) stützen, wenn diese durch weitere Indizien (z. B. Verletzungen) gestützt werden. Bei Körperverletzungen sollte daher umgehend ein Arzt aufgesucht werden. In dringenden Fällen kann das Gericht auch Eilmaßnahmen erlassen.

# Unterhalt: Ex-Ehegatte hat neuen Partner

Ein geschiedener Ehemann kann die Unterhaltszahlungen an seine geschiedene Ehefrau nicht erst dann einstellen, wenn diese wieder verheiratet ist. Auch die Eingehung eines so genannten eheähnlichen Verhältnisses berechtigt den Unterhaltspflichtigen zur Verweigerung weiterer Unterhaltszahlungen. Die neue Partnerschaft muss nach der Rechtsprechung allerdings circa 2-3 Jahre bestehen. Auch vor Ablauf dieser Zeit ist jedoch eine Unterhaltskürzung möglich, wenn die geschiedene Ehefrau ihrem neuen Partner und eventuell dessen Kindern den Haushalt führt. Hierfür muss sie sich nämlich ein fiktives Einkommen anrechnen lassen.

 **Arbeitsrecht**

## Das müssen Sie wissen

### Abmahnung

Die Abmahnung im Arbeitsrecht soll für den Arbeitnehmer Warn- und Hinweisfunktion erfüllen. Diesem soll sein Fehlverhalten, welches ihm zur Last liegt, genau vor Augen geführt werden. Darüber hinaus muss dem Arbeitnehmer ausdrücklich angekündigt werden, dass im Wiederholungsfalle die Kündigung droht. Die Abmahnung muss das beanstandete Verhalten möglichst genau beschreiben. Die Abmahnung muss dem gemäßregelten Mitarbeiter möglichst schriftlich zugehen. Das der konkreten Abmahnung zugrunde liegende Fehlverhalten darf allerdings später nicht als Kündigungsgrund herangezogen werden. Vielmehr ist eine Wiederholung des gerügten Verhaltens erforderlich. Wichtig: Von eklatanten Ausnahmefällen abgesehen, setzt die Wirksamkeit einer verhaltensbedingten Kündigung stets mindestens eine vorangegangene einschlägige Abmahnung voraus.

### Wettbewerbsverbot

Hierunter ist eine Vertragsklausel in Arbeitsverträgen zu verstehen, wonach der Arbeitnehmer während und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht für ein Konkurrenzunternehmen tätig sein darf. Zweck derartiger Vereinbarungen ist, betriebliches Spezialwissen zu schützen und die Weitergabe von Betriebsgeheimnissen zu erschweren. Die Regelung umfasst normalerweise das Verbot, während dieser Zeit ohne die Einwilligung des Arbeitgebers weder ein gleichartiges Handelsgewerbe zu betreiben noch in einem gleichen Geschäftszweig für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu machen.

Das Wettbewerbsverbot muss schriftlich vereinbart werden und darf ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses längstens zwei Jahre bestehen. Das Wettbewerbsverbot ist nur in Verbindung mit einer angemessenen Karenzentschädigung wirksam. Nach den gesetzlichen Regelungen für Handlungsgehilfen muss die Entschädigung für jedes Jahr des Wettbewerbsverbots mindestens die Hälfte der von dem Angestellten zuletzt bezogenen vertraglichen Leistungen erreichen. Zuwiderhandlungen gegen die Vereinbarung können zu Schadensersatzansprüchen und – soweit noch bestehend – zur Kündigung des Vertrages führen.

### Dienstunfall – Voraussetzungen für Ansprüche

Ein Dienstunfall liegt vor, wenn es im Rahmen des auszuführenden Dienstes infolge eines plötzlich eintretenden Ereignisses oder bestimmten Verhaltens zu einem Körperschaden kommt. Derartige Schäden unterliegen dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, soweit der Dienst wesentliche Ursache der Verletzung ist.

Dies bedeutet konkret, dass für die zum Unfall führende Tätigkeit entweder eine unternehmensbezogene Notwendigkeit oder aber ein Bezug zur unternehmerischen Tätigkeit bestehen muss. Dies ist z.B. bei Dienstreisen oder der Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen sowie beim Zurücklegen des Weges von und zur Dienststelle der Fall. Kommt es allerdings beispielsweise in der Mittagspause außerhalb des Dienstgebäudes beim Aufsuchen eines Cafés oder einer Gaststätte zu einem Unfall, so ist dies nicht mehr von der gesetzlichen Unfallversicherung gedeckt.

 **Erbrecht**

## Wie viel erbt der Ehegatte ohne Testament?

Dem Ehegatten steht ein gesetzliches Erbrecht zu (§ 1931 ff. BGB). Der geschiedene Ehegatte ist nicht mehr erbberechtigt. Sofern der verstorbene Ehegatte (Erblasser) die Erbfolge nicht mittels Testament oder Erbvertrag geregelt hat, stehen dem überlebenden Ehegatten nach dem Gesetz folgende Quoten zu:

Hinterlässt der Erblasser Kinder, erbt der überlebende Ehegatte 1/4. Im Fall der Gütertrennung erhält der überlebende Ehegatte mindestens soviel wie das/die Kinder des Erblassers.

Neben Verwandten der zweiten Ordnung (Eltern, Geschwister) oder Großeltern erbt der überlebende Ehegatte die Hälfte des Nachlasses. Sind weder Verwandte der ersten oder zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.

Sofern die Eheleute im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft verheiratet waren, erhält der überlebende Ehegatte zusätzlich noch einen pauschalen Zugewinnausgleich in Höhe von 1/4 des Nachlasses (§ 1371 BGB), also insgesamt 1/2.

Hinweis: Hat der Verstorbene den Ehegatten in einem Testament enterbt, steht ihm neben dem Zugewinnausgleich ein Pflichtteilsanspruch zu. Dieser beläuft sich auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils (siehe oben).

 **Miet- & Pachtrecht**

## Kündigung bei mehreren Mietern

Will einer von mehreren Mietern, die alle den Mietvertrag unterschrieben haben, vorzeitig aus der Wohnung ausziehen, kann er den Mietvertrag nicht ohne weiteres kündigen. Es liegt

daher allein beim Vermieter, ob er einen einzelnen Mitmieter aus dem Mietvertrag entlassen will.

Ist der Vermieter hiermit nicht einverstanden, so haftet der ausgezogene Mieter bis zur Beendigung des Vertrages durch alle weiteren Mitmieter auf Zahlung der Miete, der Nebenkosten und für die Durchführung der Schönheitsreparaturen. Es gilt: „mit gegangen mit gefangen“.

 **Vertragsrecht**

## Rücksendung nicht bestellter Ware

Werden Ihnen nicht bestellte Waren zugesandt, müssen Sie diese nicht auf ihre Kosten an den Absender zurückschicken. Sie sind jedoch verpflichtet, die zugesendeten Waren für eine gewisse Zeit aufzubewahren. Die Dauer richtet sich nach dem Wert (z.B. bei Büchern bis zu einem Jahr). Holt der Absender die Waren nicht ab, sollten sie ihm eine angemessene Frist setzen und androhen, dass die nicht bestellte Ware dann weggeworfen wird.

 **Strafrecht**

## Hausrecht und Hausfriedensbruch

Durch den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs soll das Hausrecht strafrechtlich durchgesetzt werden. Das Hausrecht steht demjenigen zu, der über die Benutzung des geschützten Raums verfügen darf. Dies ist beispielsweise der Mieter einer Wohnung. Er kann sein Hausrecht auch gegenüber seinem Vermieter geltend machen. Der Berechtigte kann Dritten gegenüber ein „Hausverbot“ erteilen.

Hausfriedensbruch begeht, wer in die Wohnung, die Geschäftsräume oder das „befriedete Besitztum“ (z. B. eingezäunter Garten) widerrechtlich eindringt oder sie trotz Aufforderung des Berechtigten nicht verlässt (§ 123 StGB). Die Widerrechtlichkeit entfällt bei Einwilligung des Berechtigten oder kraft stärkeren Rechts (z.B. Zutrittsrecht von Gerichtsvollziehern oder Polizeibeamten). Da der Hausfriedensbruch zu den Antragsdelikten zählt, tritt die Strafverfolgung nur auf Wunsch des Verletzten ein.



*Rechtsberatung  
die ins Gewicht fällt.*

 **Verkehrsrecht**

## Führerscheinentzug und MPU

Nach § 69 StGB wird durch Gerichtsurteil der Führerschein insbesondere entzogen bei Gefährdung des Straßenverkehrs, Trunkenheit im Verkehr, unerlaubtem Entfernen vom Unfallort mit Personen- oder erheblichem Sachschaden oder Vollrausch. Erweist sich jemand als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen, so kann ihm auch die Fahrerlaubnisbehörde nach § 3 StVG den Führerschein entziehen (Beispiel: 18 Punkte und mehr im Verkehrszentralregister). Mit der Rechtskraft der Entscheidung erlischt die Fahrerlaubnis.

Anders als beim Fahrverbot muss der Betroffene beim Führerscheinentzug zur Wiedererlangung des Führerscheins erneut alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis erfüllen. Hierzu gehört auch, dass der Bewerber die Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs besitzt. Nach einem Führerscheinentzug wird diese Voraussetzung besonders streng geprüft. Bei berechtigten Zweifeln wird die Verwaltungsbehörde ein medizinisch-psychologisches Gutachten über den Betroffenen einholen.

Eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) wird insbesondere angeordnet werden nach Entzug wegen Straftaten (z. B. Trunkenheit im Straßenverkehr mit hoher Alkoholisierung oder bei denen Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial gegeben sind), bei wiederholtem Entzug der Fahrerlaubnis und schwerwiegenden Verkehrsverstößen innerhalb der Probezeit. Die Verwaltungsbehörde fordert den Betroffenen auf, seine Eignung durch Vorlage eines entsprechenden Gutachtens nachzuweisen. Auftraggeber des Gutachtens ist daher der Betroffene. Er allein entscheidet daher auch, ob er das Gutachten der Behörde vorlegt oder – bei negativer Beurteilung – zu einem späteren Zeitpunkt ein neues Gutachten einreicht. Die Kosten der Begutachtung trägt – unabhängig vom Ergebnis – der Betroffene. Verweigert er die Untersuchung oder bringt er das von der Behörde angeforderte Gutachten nicht fristgerecht bei, geht die Behörde bei ihrer Entscheidung von der fehlenden Eignung des Betroffenen aus.

Die MPU besteht aus einem medizinischen Teil, in dem ein Arzt den Betroffenen auf körperliche Mängel, Krankheiten oder Suchtzeichen untersucht, und einem psychologischen Teil, in dem ein Verkehrspsychologe durch Befragung und psychologische Tests die Verkehrstauglichkeit und Rückfallgefährdung des Betroffenen begutachtet. Negative Gutachten enthalten daher oftmals Hinweise zur Nachschulung und Rehabilitation.

 **Unternehmensrecht**

## Wird die Verjährung durch eine Mahnung unterbrochen?

Eine Mahnung des Gläubigers hat auf den Lauf der Verjährungsfrist keinerlei Einfluss. Der Ablauf der Verjährungsfrist kann nur unterbrochen werden durch Anerkennung des Anspruchs durch den Schuldner, Klageerhebung, Antrag auf Erlass eines gerichtlichen Mahnbescheids, Aufrechnungserklärung im Prozess, Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren oder Antrag auf Zwangsvollstreckung.

### Recht-Kurios:

## Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand ...

### Wie das Amtsgericht Marienberg Beweise würdigt ...

Unsere Mandantin, die damals hochschwangere M., begab sich zu ihrem ersten Geburtsvorbereitungskurs in die Schulungsräume der Hebamme H. Diese Räume sind nur über eine steile Außentreppe zu erreichen und zu verlassen. Nach Beendigung der ersten Kurseinheit kam die M dann beim Verlassen der Treppe zu Sturz, da der Boden unterhalb der letzten Treppenstufe uneben war. Die M humpelte daraufhin unter Schmerzen zu ihrem Fahrzeug und fuhr nach Hause. Durch ihre Mutter wurde sie anschließend umgehend in das Krankenhaus gefahren, wo eine Fraktur des Knöchels festgestellt wurde. Die M war daraufhin wochenlang – auch wegen ihres Zustandes – auf Krücken angewiesen und forderte nunmehr Schadenersatz und Schmerzensgeld. Da die Haftpflichtversicherung der Hebamme keine Zahlung leistete, wurde durch uns Klage zum Amtsgericht Marienberg erhoben und der mit der Sache befasste Amtsrichter stellte im Rahmen einer umfangreichen Beweisaufnahme vor Ort fest, dass die Treppe in der Tat eine Gefahrenquelle darstellt und die Hebamme gegen ihre Verkehrssicherungspflicht verstoßen hat. Auch konnte durch Einvernahme eines Zeugen nachgewiesen werden, dass die M tatsächlich zu Sturz gekommen war und dass eine halbe Stunde nach dem Ereignis der Bruch im Krankenhaus diagnostiziert wurde. Gleichwohl wies der Amtsrichter die Klage ab mit der (überraschenden) Begründung, es

sei durch die M nicht nachgewiesen, dass sie sich den Bruch bei dem Sturz von der Treppe zugezogen habe. Es sei insoweit nicht auszuschließen, dass ein anderes Schadensereignis in der halben Stunde zwischen dem Sturz und der Diagnose im Krankenhaus zur Verletzung geführt habe.

Nun wissen wir zwar, dass das Gericht die Beweise zu würdigen hat, doch waren wir der Überzeugung, dass das Landgericht diese aus unserer Sicht falsche Entscheidung aufhebt und die Zweifel des Amtsrichters mit einem „für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit überwunden werden, ohne dass diese vollkommen ausgeschlossen sein müssen“, so jedenfalls der Bundesgerichtshof.

Zu unserem großen Erstaunen hielt das Landgericht die Entscheidung für richtig und wies die Berufung zurück, allerdings ohne die Klägerin wissen zu lassen, wie sich diese hätte denn verhalten sollen.

Wir fragen uns daher, ob sie sich hätte besser durch den Rettungsdienst abtransportieren lassen sollen. Aber auch dann wären ja noch Zweifel geblieben, denn es wäre nicht ausgeschlossen, dass die Verletzung während der Fahrt oder beim Verlassen des Rettungswagens bzw. Betretens des Krankenhauses (oder dem Heruntersteigen von der Trage) eingetreten wäre. Was bleibt ist die Empfehlung an unsere Mandanten, bei einem derartigen Unfall vor Ort zu verharren, um dann auf das Röntgen des verletzten Körperteils vor Ort (!) zu bestehen. Soviel dann zu dem vom Bundesgerichtshof geforderten „für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit“. Übrigens, die Revision gegen das Urteil wurde nicht zugelassen.

### So erreichen Sie uns:

#### Adressen

**Rechtsanwälte Dietze & Partner  
Kanzlei Olbernhau**  
Rechtsanwalt Dr. Albrecht Dietze  
- Fachanwalt für Verkehrsrecht -  
Rechtsanwältin Katja Börner  
Markt 1  
09526 Olbernhau  
Tel.: 03 73 60/2 04 70  
Fax: 03 73 60/2 04 71

**Rechtsanwälte Dietze & Partner  
Kanzlei Zschopau**  
Rechtsanwalt Rico Uhlrig  
Altmarkt 8  
09405 Zschopau  
Tel.: 0 37 25/45 99 70  
Fax: 0 37 25/45 99 71

#### Internet

[www.anwaltskanzlei-dietze.de](http://www.anwaltskanzlei-dietze.de)  
[info@anwaltskanzlei-dietze.de](mailto:info@anwaltskanzlei-dietze.de)

*(Die vorstehenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen nicht die in jedem Einzelfall erforderliche Beratung. Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen – jedoch ohne Gewähr!)*